

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Jugendhilfeausschuss	11.09.2019	öffentlich
Fachbeirat für Mädchenarbeit	18.09.2019	öffentlich
Integrationsrat	25.09.2019	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Betroffene Produktgruppe

11 06 02 Förderung von Familien

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

- Jugendhilfeausschuss, 25.02.2015, TOP 9, Drucksachen-Nr. 1059/2014-2020 (Bericht über das Jahr 2014)
- Jugendhilfeausschuss, 04.11.2015, TOP 9, Drucksachen-Nr. 2200/2014-2020 (Bericht zum Verteilungsverfahren von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ab 01.11.2015)
- Jugendhilfeausschuss, 25.05.2016, TOP 7, Drucksachen-Nr. 3178/2014-2020 (Bericht über das Jahr 2015)
- Jugendhilfeausschuss, 08.03.2017, TOP 6, Drucksachen-Nr. 4382/2014-2020 (Bericht über das Jahr 2016)
- Jugendhilfeausschuss, 25.04.2018, TOP 7, Drucksachen-Nr. 6398/2014-2020 (Bericht über das Jahr 2017)

Sachverhalt:

Vorbemerkung

Dem Jugendhilfeausschuss wird regelmäßig über die Situation von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen berichtet. Mit dieser Informationsvorlage wird die Berichterstattung fortgesetzt und über das Jahr 2018, teilweise mit einem Ausblick auf das Jahr 2019 informiert. Im Einzelnen wird über folgendes berichtet:

1. Zugänge 2018
 - a. Zahl der Zugänge
 - b. Zugänge nach Geschlecht
 - c. Zugänge nach Alter
 - d. Herkunftsländer
 - e. Entweichungen aus der vorläufigen Inobhutnahme
2. Verteilungsverfahren nach § 42b SGB VIII
 - a. Zuweisung an andere Jugendämter
 - b. Zuweisung an das Jugendamt Bielefeld
3. Clearingverfahren
 - a. Clearingeinrichtungen
 - b. Familienangehörige

4. Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen aus Seenot
5. Refinanzierung der Kosten für die Unterbringung, Betreuung und Versorgung
6. Refinanzierung der Kosten für den verwaltungsinternen Aufwand.

Zum grundsätzlichen Verfahren über die Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme und einer ggf. nachfolgenden Inobhutnahme wird auf die Informationsvorlage verwiesen, die im Jugendhilfeausschuss am 04.11.2015 besprochen wurde.

1. Zugänge 2018

a. Zahl der Zugänge

Die Zahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, die vom Jugendamt Bielefeld vorläufig in Obhut genommen wurden, hat sich gegenüber dem Jahr 2017 weiter verringert. Waren es 2017 noch 141 Minderjährige, sank die Zahl 2018 auf 85 Minderjährige.

Die Entwicklung der letzten Jahre sieht wie folgt aus:

Jahr	Zugangszahlen UMF	Veränderung	
		absolut	in Prozent
2015	674		
2016	325	- 349	- 52%
2017	141	- 184	- 57%
2018	85	- 56	- 40%

Die Entwicklung setzt sich auch in 2019 fort: Bis 30.06.2019 wurden vom Jugendamt Bielefeld bislang 33 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge vorläufig in Obhut genommen.

Nachrichtlich sei erwähnt, dass seit Juli 2011 (Eröffnung der Clearingeinrichtungen) bis zum 30.06.2019 vom Jugendamt Bielefeld insgesamt 1.648 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (vorläufig) in Obhut genommen wurden.

b. Zugänge nach Geschlecht

Von den 85 unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, die 2018 vorläufig in Obhut genommen wurden, waren 22 Mädchen und 63 Jungen.

Eine Verteilung der in den letzten Jahren aufgenommenen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge nach Geschlecht ergibt folgendes Bild:

Jahr	Mädchen		Jungen	
	absolut	Anteil	absolut	Anteil
2015	74	11%	600	89%
2016	58	18%	267	82%
2017	28	20%	113	80%
2018	22	26%	63	74%

Unter den bis 30.06.2019 in Obhut genommenen 33 Minderjährigen waren 6 Mädchen (= 18%) und 27 Jungen (= 82%).

c. Zugänge nach Alter

Das Durchschnittsalter der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge lag 2018 bei 16,1 Jahren. Eine Verteilung nach Alter ergibt folgendes Bild:

Alter	Anzahl	Anteil
unter 10 Jahren	3	4%
10 bis 14 Jahre	8	9%
15 Jahre	15	18%
16 Jahre	32	38%
17 Jahre	27	32%
Summe	85	100%

Von den 11 minderjährigen Geflüchteten im Alter von 14 Jahren und jünger wurden neun vom Jugendamt Bielefeld endgültig in Obhut genommen und konnten dauerhaft in Bielefeld bleiben. In der weit überwiegenden Zahl lebten Familienangehörige in Bielefeld; ein unbegleiteter minderjähriger Flüchtling wurde im Rahmen der sog. Seenotrettung aus einem Flüchtlingscamp in Malta aufgenommen.

Zwei Minderjährige unter 15 Jahren wurden nicht in Obhut genommen: Ein fast 15jähriger unbegleiteter Flüchtling war aus einer Jugendhilfeeinrichtung eines anderen Jugendamtes entwichen, ein weiterer Minderjähriger unter 14 Jahren ist mit Familienangehörigen eingereist, lebte in der Erstaufnahmeeinrichtung und wurde mit den Familienangehörigen im Rahmen der ausländerrechtlichen Verteilung nach dem Königsteiner Schlüssel einer Zentralen Unterbringungseinrichtung im Bundesgebiet zugewiesen.

d. Herkunftsländer

Die im Jahr 2018 aufgenommenen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge kamen aus 21 verschiedenen Herkunftsländern. Die fünf Hauptherkunftsländer waren Afghanistan und Guinea mit je 12 Minderjährigen, Eritrea und Irak mit je 11 Minderjährigen und Somalia mit 9 Minderjährigen.

Auffällig ist, dass erstmals in einer im Verhältnis zur Gesamtzahl nicht mehr kleinen Zahl auch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge aus EU-Staaten vorläufig in Obhut genommen wurden. Aus Polen kamen drei minderjährige Jungen, aus Bulgarien, Frankreich und der Slowakei je 1 Minderjährige*r.

e. Entweichungen aus der vorläufigen Inobhutnahme

Die Entweichungen im Jahr 2018 haben gegenüber 2017 deutlich abgenommen. So entwichen ausschließlich drei männliche unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, was einem Anteil an der Gesamtzahl der vorläufig in Obhut genommenen Minderjährigen von 4% entspricht (2018: 2 weibliche und 18 männliche Minderjährige; Anteil an der Gesamtzahl der vorläufigen Inobhutnahmen: 14%).

Das Alter der drei entwichenen Minderjährigen lag zwischen 16 Jahre 5 Monate und 17 Jahre 9 Monate. Ein Minderjähriger kam aus Marokko, zwei aus Polen. Die Aufenthaltsdauer in der Clearingeinrichtung lag zwischen einem Tag und 5 Tagen.

Im ersten Halbjahr 2019 zeigt sich hier ein anderes Bild. Von den 33 vorläufig in Obhut genommenen Minderjährigen sind sechs männliche Jugendliche entwichen. Dies entspricht einem Anteil an der Gesamtzahl der vorläufigen Inobhutnahmen von 18%. Die sechs Minderjährigen

waren zwischen 15 Jahre 7 Monate und 17 Jahre 4 Monate alt, kamen aus Libyen (4 Jugendliche) und aus Marokko (2 Jugendliche). Die Aufenthaltsdauer in der Clearingeinrichtung betrug in der Regel 1 bis 5 Tage. In einem Fall betrug die Aufenthaltsdauer 30 Tage; dieser Jugendliche ist nach Kenntnis seiner Zuweisung an den Burgenlandkreis (Sachsen-Anhalt) aus der Einrichtung entwichen.

Entweichungen aus den Clearingeinrichtungen gibt es seit Beginn der Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Die Zahlen für Bielefeld sehen seit dem 01.11.2015 (Inkrafttreten des Verteilungsgesetzes) wie folgt aus:

Zeitraum	Anzahl	davon		Anteil an der Gesamtzahl der vorläufigen Inobhutnahmen
		weiblich	männlich	
01.11.2015 bis 31.12.2015	19	0	19	10%
01.01.2016 bis 31.12.2016	32	0	32	10%
01.01.2017 bis 31.12.2017	20	2	18	14%
01.01.2018 bis 31.12.2018	3	0	3	4%
01.01.2019 bis 30.06.2019	6	0	6	18%

Für entwichene Jugendliche werden Vermisstenanzeigen aufgegeben. Nach Angaben des Bundeskriminalamtes (BKA) gelten zum 01.01.2019 insgesamt 3.192 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge als vermisst; davon waren 994 jünger als 14 Jahre. (vgl. Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Häufig gestellte Fragen zum Thema: Zweites Datenaustauschverbesserungsgesetz, <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/migration/zweites-davq/zweites-davq.html>; abgerufen 16.07.2019).

Die Bundesregierung macht im *Bericht über die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Deutschland* vom 20.09.2019, Deutscher Bundestag [Drucksache 19/4517](#), zu „Vermisste[n] UMA“ folgende Angaben: „Die Zahlen der Vermisstendatei des BKA beschreiben nur Meldungen, nicht aber tatsächlich vermisste Personen. Daher sind diese Zahlen nicht belastbar, denn einerseits werden z.B. die unbegleiteten Minderjährigen, die von ihrem Aufgriffsort eigenständig weiterreisen, in der Folge ggf. mehrfach erfasst. Andererseits ist ein weiteres maßgebliches Problem der Datenlage, dass ein unbegleiteter Minderjähriger, der eigenständig zu Verwandten innerhalb Deutschland reist, nicht an die Vermisstendatei gemeldet wird, sobald er dort ankommt.“

Es liegen der Bundesregierung in Bezug auf die vermissten UMA keine Hinweise auf systematische Menschenrechtsverletzungen in Deutschland vor.“

Diese Problematik bei der Zahl der vermissten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge sieht auch das BKA. Neben Mehrfacherfassungen bedingt durch unterschiedliche Schreibweisen des Namens, fehlende Personalpapiere oder eine fehlende erkennungsdienstliche Behandlung ist eine genaue Erhebung der tatsächlich vermissten unbegleiteten Minderjährigen nicht möglich. Zu den Gründen führt das BKA folgendes aus:

„Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass Deutschland nicht immer das Zielland der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge ist. Gemäß eigener Angaben wollen sie oftmals in andere europäische Länder weiterreisen, um dort aufhältige Angehörige zu treffen und dort zu verbleiben. Deutschland fungiert in solchen Fällen als Transitland.“ (vgl. <https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Ermittlungsunterstuetzung/BearbeitungVermisstenfaelle/bearbeitungVermisstenfaelle.html>).

Um die Kenntnisse über den Verbleib entwichener unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge zu verbessern, haben seit Inkrafttreten des Zweiten Datenaustauschverbesserungsgesetzes (2. DVAG) am 09.08.2019 Jugendämter dafür Sorge zu tragen, dass für unbegleitete Minderjährige unverzüglich erkennungsdienstliche Maßnahmen durchgeführt werden. Hierzu gehört u.a. auch die Abnahme von Fingerabdrücken für Minderjährige ab vollendeten 6. Lebensjahr.

Gleichzeitig wird mit dem 2. DAVG den Jugendämtern die Möglichkeit eingeräumt, im Direktzugriff Daten aus dem Ausländerzentralregister abzurufen. Hierdurch kann eine etwaige Familienzusammenführung schneller geprüft werden. (vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung zum 2. DAVG, Deutscher Bundestag, [Drucksache 19/8752](#), Seite 57 und 73).

2. Verteilungsverfahren nach § 42b SGB VIII

Vorläufig in Obhut genommene unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind dem Verteilungsverfahren nach § 42b ff. SGB VIII zuzuführen und zur Verteilung bei der Landesverteilstelle NRW anzumelden. Liegen Ausschlussgründe für die Verteilung vor, wird eine Zuweisung an das Jugendamt Bielefeld angeregt. Ansonsten erfolgt eine Zuweisung an andere Jugendämter im Bundesgebiet.

a. Zuweisung an andere Jugendämter

Von den 85 unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, die 2018 vorläufig in Obhut genommen wurden, sind 34 Minderjährige bei der Landesverteilstelle NRW zur Verteilung und Zuweisung an andere Jugendämter angemeldet worden. Die Zuweisungen erfolgten bis auf wenige Ausnahmen an Jugendämter in Nordrhein-Westfalen (NRW). Über die Grenzen von NRW erfolgten Zuweisungen von je einem Minderjährigen an die Jugendämter des Saalekreises (Sachsen-Anhalt), Landkreis Aichach-Friedberg (Bayern), Kreis Südwestpfalz (Rheinland-Pfalz) sowie Hannover (Niedersachsen).

Hintergrund der Zuweisung an Jugendämter außerhalb von NRW ist der Umstand, dass NRW seine Aufnahmequote erfüllt hat, andere Bundesländer hingegen noch nicht. Aus der nachfolgenden Tabelle kann die Entwicklung der Aufnahmequote der verschiedenen Bundesländer seit 2016 entnommen werden:

Bundesland	Veröffentlichung durch die Landesverteilstelle NRW				
	29.01.2016	01.04.2016	04.01.2017	01.11.2017	Jan. 2019
Baden-Württemberg	73,0%	80,8%	101,4%	101,9%	106,8%
Bayern	146,9%	135,6%	100,5%	93,3%	95,3%
Berlin	118,0%	111,2%	85,0%	84%	111,4%
Brandenburg	67,0%	70,2%	81,3%	82,5%	96,0%
Bremen	390,5%	369,1%	313,7%	330,6%	193,3%
Hamburg	143,6%	130,1%	127,6%	130,9%	100,0%
Hessen	134,7%	127,4%	132,4%	129,6%	90,6%
Mecklenburg-Vorpommern	75,4%	71,4%	74,1%	80,5%	94,4%
Niedersachsen	79,8%	85,7%	90,7%	91%	95,9%
Nordrhein-Westfalen	86,8%	91,9%	98,0%	102,3%	102,1%
Rheinland-Pfalz	64,5%	73,4%	94,3%	102,5%	96,3%
Saarland	156,8%	124,4%	110,3%	95,8%	103,9%
Sachsen	65,0%	66,9%	80,4%	78,4%	95,3%
Sachsen-Anhalt	44,6%	51,8%	79,2%	76,1%	95,0%
Schleswig-Holstein	110,4%	108,6%	97,0%	92,9%	95,7%
Thüringen	65,2%	75,1%	84,6%	85,9%	96,2%

Eine Verteilung der in Bielefeld vorläufig in Obhut genommenen Minderjährigen wird grundsätzlich vorgenommen, sofern keine Ausschlussgründe für die Verteilung vorliegen und das Jugendamt Bielefeld seine Aufnahmepflicht erfüllt hat. Aufgrund der hohen Zugangszahlen 2015/2016 sowie der bundes- und landesweiten Abnahme der Zahlen von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen war die Aufnahmepflicht bislang erfüllt. Die Zahl der minderjährigen und der mittlerweile volljährigen Flüchtlinge, die Leistungen nach dem SGB VIII erhalten, nimmt jedoch stetig ab.

Die Aufnahmepflicht des Jugendamtes hat sich seit 2016 wie folgt entwickelt:

Datum	Zahl der UMF in NRW	Aufnahmepflicht Bielefeld	Zahl der UMF und ehemaligen UMF die Leistungen nach dem SGB VIII erhalten
05.01.2016	12.337	231	475
10.03.2016	13.519	253	490
07.07.2016	13.090	245	455
06.10.2016	13.491	252	405
05.01.2017	13.518	252	384
06.03.2017	13.321	248	357
07.07.2017	12.879	240	309
11.10.2017	12.433	232	303
11.01.2018	11.602	216	270
10.04.2018	11.058	206	248
10.07.2018	10.462	195	227
10.10.2018	9.886	183	202
08.01.2019	9.205	172	187
09.04.2019	8.514	159	168
03.07.2019	8.112	151	147

Im Juli 2019 ist das Jugendamt Bielefeld erstmals wieder in die Aufnahmepflicht gekommen. Da das Land NRW seine Aufnahmepflicht erfüllt hat und innerhalb von NRW einige Jugendämter ihre Aufnahmepflicht noch nicht erfüllt haben, werden in Bielefeld vorläufig in Obhut genommene unbegleitete minderjährige Flüchtlinge weiterhin zur Verteilung bei der Landesverteilstelle angemeldet. Die Verteilung von zwei Anfang August 2019 aufgenommenen Minderjährigen erfolgte nach Bielefeld, so dass diese Jugendlichen hier in Obhut genommen werden konnten und dauerhaft in Bielefeld bleiben können.

b. Zuweisung an das Jugendamt Bielefeld

Für 34 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge wurde bei der Landesverteilstelle NRW eine Zuweisung zum Jugendamt Bielefeld veranlasst. Gründe für den Verbleib waren in der weit überwiegenden Zahl der Fälle, dass Familienangehörige in Bielefeld lebten. Weiterhin wurden die acht unbegleiteten Minderjährigen dem Jugendamt Bielefeld zugewiesen, die im Rahmen der „Seenotrettung“ aus einem Flüchtlingscamp auf Malta aufgenommen wurden (siehe hierzu 5.).

3. Unterbringung und Betreuung während der vorläufigen Inobhutnahme

a. Clearingeinrichtungen

Im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme wurden 2018 von den 85 unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen 70 in den beiden noch bestehenden Clearingeinrichtungen betreut:

- 16 Mädchen in der Clearingeinrichtung des Mädchenhaus Bielefeld e.V. „Porto Amal“
- 54 Jungen in der Clearingeinrichtung der von Laer Stiftung „KAP 10“.

Die durchschnittliche Aufenthaltszeit aller Minderjährigen in der sog. Screeningphase betrug etwa drei Wochen.

b. Familienangehörige

Weitere 15 Minderjährige lebten während der vorläufigen Inobhutnahme bei ihren Familienangehörigen.

Hierunter waren vier Mädchen sowie sieben Jungen, die bei Familienangehörigen lebten, die bereits dauerhaft in Bielefeld wohnten, der Zuzug offenbar gezielt erfolgte.

Weitere jeweils zwei Mädchen und Jungen reisten mit Familienangehörigen ein, waren in der Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) in Bielefeld untergebracht und wurden im Rahmen der Verteilung asylbegehrender Ausländer nach dem Königsteiner Schlüssel einer Zentralen Unterbringungseinrichtung zugewiesen.

4. Clearingverfahren

a. Clearingeinrichtungen

Von den 2018 dem Jugendamt Bielefeld zugewiesenen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen haben sieben Mädchen in der Clearingeinrichtung „Porto Amal“ und 18 Jungen in der Einrichtung „KAP 10“ das Clearingverfahren durchlaufen.

Unter Berücksichtigung der 2017 begonnenen und in 2018 beendeten Clearingverfahren wurden 2018 insgesamt 31 Clearingverfahren beendet,

- acht in der Clearingeinrichtung „Porto Amal“ und
- 23 in der Clearingeinrichtung „KAP 10“.

Die Gründe der Beendigung sind unterschiedlich und werden nachfolgend genannt:

Gründe für die Beendigung des Clearingverfahrens:	Anzahl
• anschließende Jugendhilfemaßnahme	15
• Zusammenführung mit Familienmitgliedern	10
• Erreichen der Volljährigkeit	2
• Verlassen ohne Grund	1
• Rückführung in Einrichtung in Frankreich	1
• Rückführung zum zuständigen Jugendamt in Deutschland (Vormundschaft war bereits eingerichtet)	2

Bei der Minderjährigen, die die Clearingeinrichtung ohne bekannte Gründe verlassen hat, handelt es sich um eine Jugendliche im Alter von 17 Jahren und 10 Monaten aus Mazedonien.

b. Familienangehörige

Weiterhin wurden in 2018 Clearingverfahren auch für Minderjährige beendet, die bei Familienangehörigen lebten. Unter den insgesamt 14 beendeten Verfahren, wurden sechs für Mädchen und acht für Jungen durchgeführt. Für die überwiegende Zahl waren nach dem Clearingverfahren keine weiteren Jugendhilfemaßnahmen erforderlich, da die Familienangehörigen eigenverantwortlich für die minderjährigen Verwandten sorgen konnten.

5. Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen aus Seenot

Mit Beschluss vom 27.09.2018 hat der Rat der Stadt Bielefeld seine Bereitschaft zur Aufnahme von in Seenot geratenen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen erklärt. Bereits Mitte Oktober 2018 fragte das Bundesamt für Migration und Flüchtlingen - BAMF - an, ob in Bielefeld acht unbegleitete Minderjährige aus einem Flüchtlingscamp auf Malta aufgenommen werden könnten. Dank der Unterstützung der Träger der Clearingeinrichtung konnte Anfang November 2018 dem BAMF die Aufnahmebereitschaft erklärt werden.

Anfang Dezember 2018 kamen acht unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Bielefeld an. Unter ihnen waren zwei Mädchen im Alter von 16 Jahren und 17 Jahren, die in der Clearingeinrichtung „Porto Amal“ aufgenommen wurden. Die weiteren sechs Jungen im Alter von 13 Jahren, 16 Jahren und 17 Jahren, wurden in der Clearingeinrichtung „KAP 10“ betreut und versorgt. Die acht Minderjährigen kamen aus den Herkunftsländern Somalia, Eritrea und Pakistan.

6. Situation der Clearingeinrichtungen

Aufgrund der seit längeren zurückgehenden Zugangszahlen wurden bereits 2017 drei der ehemals fünf Clearingeinrichtungen in Einrichtungen für andere Zielgruppen umgewandelt (siehe hierzu Informationsvorlage für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 25.04.2018).

Die zurückgehenden Zugangszahlen und die unregelmäßige Ankunft von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Bielefeld wirkt sich auch auf die beiden verbliebenen Clearingeinrichtungen „Porto Amal“ des Mädchenhauses Bielefeld e.V. und „KAP 10“ der von Laer Stiftung aus. Beispielfähig für die Clearingeinrichtung „Porto Amal“ konnten in den Monaten September bis November 2018, Januar 2019 und in den Monaten April und Mai 2019 vom Jugendamt Bielefeld keine weiblichen Minderjährigen zur Betreuung und Versorgung während der vorläufigen Inobhutnahme übergeben werden.

Die Umstände zwingen das Mädchenhaus Bielefeld die Clearingeinrichtung „Porto Amal“ zum Winter 2019 zu schließen. Unbegleitete Minderjährige werden dann während des Screening- bzw. Clearingverfahrens in der Zufluchtstätte betreut.

7. Refinanzierung der Kosten für die Unterbringung, Betreuung und Versorgung

Aufgrund der verringerten Zugänge von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge und der abnehmenden Zahl von unbegleiteten minderjährigen und mittlerweile volljährigen Flüchtlingen, die vom Jugendamt Bielefeld Leistungen nach dem SGB VIII erhalten, hat sich der Aufwand für die Unterbringung, Betreuung und Versorgung weiter verringert. Lagen die Aufwendungen in 2017 noch bei rund 12,1 Mio. Euro, reduzierten sich die Aufwendungen in 2018 auf rund 7,4 Mio. Euro.

Die Erstattung dieser Aufwendungen und der der Vorjahre erfolgt in der Regel durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe - LWL -. Vorgeschaltet ist jedoch ein aufwändiges und damit zeitintensives Verfahren zur grundsätzlichen Geltendmachung des Anspruchs durch das Jugendamt, der Anerkennung des grundsätzlichen Anspruchs durch den LWL sowie nachfolgend die Bezifferung der Aufwendungen durch das Jugendamt und anschließender Prüfung der Berechtigung der Aufwendungen und Auszahlung durch den LWL.

Dem Aufwand für 2018 stehen angemeldete Erstattungsansprüche zum 30.06.2019 von rund 5,4 Mio. Euro gegenüber. Die weitere Geltendmachung der Erstattungsansprüche erfolgt sukzessive. Den angemeldeten Erstattungsansprüchen stehen nach Prüfung durch den LWL Überweisungen in Höhe von rund 2,5 Mio. Euro (Stand 30.06.2019) gegenüber.

Es wird weiter davon ausgegangen, dass eine nahezu vollständige Refinanzierung der Aufwendungen erfolgt. In wenigen Einzelfällen ist ein Erstattungsanspruch gegenüber dem LWL ausgeschlossen. In diesen Fällen wird ein Erstattungsanspruch gegenüber der Bezirksregierung Detmold nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz geprüft.

8. Refinanzierung der Kosten für den verwaltungsinternen Aufwand

Für den Ausgleich des personellen und sachlichen Aufwandes für die Betreuung und Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen gewährt das Land NRW eine Verwaltungskostenpauschale. Die Verwaltungskostenpauschale wurde zum 01.01.2018 auf 3.933 Euro je Fall erhöht. Für die Fallzahl maßgeblich ist dabei der Mittelwert der jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten eines Jugendamtes zum 30.06. und 31.12. des Jahres.

Für 2018 ergaben sich für das Jugendamt Bielefeld Fallzahlen zum 30.06.2018 von 213 bzw. zum 31.12.2018 von 185, so dass als Mittelwert 199 Fälle für die Verwaltungskostenpauschale berücksichtigt werden konnten. Der LWL gewährte dem Jugendamt Bielefeld für 2018 daher eine Verwaltungskostenpauschale von 782.667 Euro.

Beigeordneter

Ingo Nürnberger